

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 29. Februar 1996

29. Stück

103. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 1, W 2 und W 3 im Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst

104. Verordnung: 3. Liquiditätsverordnung

103. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung über die Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 1, W 2 und W 3 im Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst geändert wird

Auf Grund der §§ 24 bis 35, 144, 275 und der Anlage 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 1, W 2 und W 3 im Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst, BGBl. Nr. 203/1978, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 815/1993, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“. Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Die für eine Zulassung zum Grundausbildungslehrgang für die Verwendungsgruppe E 1 bzw. W 1 gemäß Anlage 1 Z 8.15 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 und Z 55.2 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 BDG 1979 erforderliche praktische Verwendung muß auf Dienststellen mit exekutiver Außendiensttätigkeit zurückgelegt worden sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch eine andere Verwendung anerkannt werden, wenn dies im Hinblick auf die Gewinnung von spezifisch qualifiziertem Fachpersonal erforderlich ist. Für die Grundausbildung für den ökonomisch-administrativen Gendarmeriedienst ist jede Verwendung zulässig.“

Einem

104. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bankwesengesetzes (3. Liquiditätsverordnung)

Auf Grund des § 25 Abs. 7 Z 2 des Bankwesengesetzes (BWG), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 383/1995, wird verordnet:

§ 1. Der in § 25 Abs. 7 Z 2 BWG genannte Satz wird mit 6 vH festgesetzt.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 1996 in Kraft.

(2) Die 2. Liquiditätsverordnung, BGBl. Nr. 410/1995, tritt mit Ablauf des 29. Februar 1996 außer Kraft.

Klima